

Mauerpark Institut – Satzung in der geänderten Fassung vom 26. Juli 2012

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Mauerpark Institut. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein führt ab seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg den Zusatz e.V.

(2) Der Verein setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität weltweit und tritt für die Menschenrechte ein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zwecke des Vereins sind

- Die Förderung der politischen Bildung (gemäß §52 AO Satz 2 Nr. 7)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gemäß §52 AO Satz 2 Nr. 13).

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Die Erstellung und Publikation von Informationsmaterialien zu den Themen des Vereins (z.B. Menschenrechte, Erinnerungskultur, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit, Konfliktprävention);
- die Planung und Durchführung von Diskussions- und Bildungsveranstaltungen;
- Die Umsetzung von Projekten, die den Vereinszielen förderlich sind (z.B. internationale Jugendcamps, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildungsarbeit);
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland (politischen Stiftungen, Gewerkschaften, Parteien, Nicht-Regierungs-Organisationen) in Form von Dialogveranstaltungen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Austauschprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die o.g. Ziele des Mauerpark Institutes unterstützen möchten

(3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) nach Gründung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die neu aufzunehmenden Mitglieder aufgeführt sein.

(5) Der Vorstand hat das Recht, über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds zu entscheiden. Die endgültige Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, die Auflösung der Nichtregierungsorganisation oder Gruppe, den Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn er vorher von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wurde. Grund für einen Ausschluss kann u.a. grob vereinschädigendes Verhalten sein.
- (4) Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ohne ersichtlichen Grund seit zwei Jahren nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft, wenn sie auf ein entsprechendes Schreiben des Vorstands nicht innerhalb von vier Wochen die Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit und die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen bekunden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für jedes begonnene Kalenderjahr ist von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Auf begründeten Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder jeweils für ein Jahr reduzieren oder sie ganz davon freistellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu repräsentieren und im Namen des Vereins Projekte, Veranstaltungen und Gespräche durchzuführen, ist jedoch verpflichtet, die Mitgliederversammlung in einem angemessenen Zeitraum im Voraus hierüber zu informieren.
- (2) Jedes Mitglied hat dann das Recht, unmittelbar Einspruch gegen das geplante Vorhaben einzulegen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das Vorhaben abstimmt. Sollte kein Einspruch erfolgen, gilt dies als Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Der wissenschaftliche Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben Rederecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich vom Vorstand, unter Nennung der Tagesordnung, einberufen.
- (3) eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand umgehend - unter Wahrung der Einladungsfrist - einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist möglich, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmübertragungen wahrnehmen darf.

(6) die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
- Festsetzung der Zahl und Wahl der KassenprüferInnen;
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts der KassenprüferInnen;
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern es sich um formale, von Gerichts- oder Finanzbehörden geforderte Änderungen handelt, können diese vom Vorstand beschlossen werden;
- Beschluss zur Auflösung des Vereins, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitete, zu zeichnen ist. Die Protokolle werden nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 10 Vorstand und SprecherInnen

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus eine/r Vorsitzenden, eine/r stellvertretenden Vorsitzenden und eine/r Schatzmeister/in, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt; sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Vorstand müssen mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung führen zu Neuwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Aufgabe des Vorstand ist die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (5) Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Führungsaufgabe der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und weitere Mitarbeiter/Innen einstellen.
- (6) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitete, zu zeichnen. Vorstandsprotokolle werden nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.